

dem Angeklagten nicht gestattet hat, die Schwierigkeiten im Bauablauf beim Objekt „Neues Kesselhaus!“ durch Anschreiben von „mehr Metern“ auszugleichen. Selbst wenn ihm der Zeuge U. für diese Arbeiten Zugeständnisse gemacht hätte, könnte sich der Angeklagte nicht darauf berufen. Der Vertreter der Investbauleitung war nicht berechtigt, die vom Angeklagten in Ansatz gebrachten überhöhten Leistungen zu bestätigen und deren Bezahlung aus Investmitteln zu veranlassen. Hätte der Zeuge U. diese „Zugeständnisse“ gemacht, so wäre möglicherweise auch seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen gewesen.

Soweit mit der Berufung vorgetragen wird, daß das Bezirksgericht den Komplex „Schrägbandbrücke“ im Gegensatz zum Komplex „Neues Kesselhaus“ nicht als Betrug gewürdigt und damit zwei gleichgelagerte Sachverhalte strafrechtlich unterschiedlich subsumiert habe, verkennt die Verteidigung, daß der Komplex „Schrägbandbrücke“ nicht der Beurteilung durch das Bezirksgericht unterlag. Insoweit war keine Anklage erhoben. Gegenstand der Urteilsfindung ist nur das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Täters, wie es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt. Was Gegenstand der Anklage ist, bestimmt der Staatsanwalt als staatlicher Ankläger (§ 220 StPO; Richtlinie Nr. 17 des Plenums des OG über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963, NJ 1963 S. 89). Die Absicht des Angeklagten, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, zeigt sich auch hinsichtlich der durch Vermittlung des Zeugen U. vorgesehenen Isolierarbeiten im VEB Haartex. U., der zugleich Bauleiter dieser anderen Baustelle war, fragte im Herbst 1962 den Angeklagten, ob er mit seiner Brigade nach Feierabend an diesem Objekt Isolierungsarbeiten durchführen wolle. Das zum Isolieren notwendige Material forderte er von seinem Betrieb für das Objekt „Cosid-Werke“ an. Die im VEB Haartex zu isolierende Fläche von etwa 400 Quadratmetern hat er in den monatlichen Teilaufmaßen für die Baustelle VEB „Cosid-Werke“ abgerechnet, obwohl diese Arbeiten nicht vertraglich gebunden waren. Dadurch erhielt der Angeklagte für sich und seine Brigade Leistungen vergütet, die nicht erbracht worden waren. Diese 400 Quadratmeter sind in der beim Schlußaufmaß festgestellten nicht isolierten Fläche am neuen Kesselhaus des VEB „Cosid-Werke“ von 2800 Quadratmetern enthalten. Der Zeuge U. hatte die Materialanforderung des Angeklagten beim VEB Isolierungen für die Baustelle „Cosid-Werke“ unterstützt und bestätigt, daß dieses Material noch benötigt würde.

Da für die im Bau- und Montagewesen abgeschlossenen „Feierabendverträge“ keine gesetzliche Grundlage besteht — die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 5. August 1960 sowie die Verfügung des Komitees für Arbeit und Löhne vom 6. September 1960 gestatten den Abschluß derartiger Verträge nur für Reparaturen und Dienstleistungen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung —, können sie, wie im vorliegenden Fall, zu unkontrollierteren Manipulationen ausgenutzt werden.

Wenn die Berufung weiter vorträgt, daß nach Abzug der für die nicht erbrachten Leistungen zuviel gezahlten Löhne das Gesamteinkommen des Angeklagten im Jahre 1962 nur etwa 2500 DM netto betragen würde, so ist darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte und seine Brigademitglieder Lohn nur für die tatsächlich erbrachten Leistungen verlangen können. Außerdem wäre das Einkommen des Angeklagten höher als die von der Verteidigung errechnete Summe gewesen, wenn er die Bezahlung der infolge mangelnder Arbeitsorganisation und fehlender Baufreiheit entstandenen Wartezeiten verlangt hätte. Es bleibt dem Angeklagten überlassen, seine diesbezüglichen Ansprüche nach arbeitsrechtlichen

Gesichtspunkten gegenüber seinem Betrieb geltend zu machen. Das gleiche gilt für die ihm angeblich nicht vergüteten doppelt isolierten Flächen sowie für Hitzezuschläge.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wird nicht durch ihm eventuell zustehende Gegenansprüche eingeschränkt, weil diese nicht die Höhe der durch die Betrugshandlung verursachten Schadens beeinflussen. Auch in zivilrechtlicher Hinsicht ist eine Aufrechnung mit diesen Ansprüchen des Angeklagten gegen die Ansprüche des Geschädigten unzulässig bzw. ausgeschlossen (vgl. Abschn. IV, Ziff. 2 der Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 11 über die Anwendung der §§268 ff. StPO vom 28. April 1958 [NJ 1958 S.317]; §393 BGB).

Als Motiv für die Straftat hat das Bezirksgericht das Bestreben des Angeklagten, sich und seiner Brigade die übliche Normerfüllung zu sichern, festgestellt. Als begünstigende Umstände hat es die auf der Baustelle bestehenden, im einzelnen nicht näher dargelegten Zustände angesehen, ferner die ungenügende Kontrolle durch die Außenstelle des VEB Isolierungen, die das Bezirksgericht zum Anlaß einer Gerichtskritik genommen hat, sowie die unzureichende Kontrolle durch die Investbauleitung.

Richtig ist, daß die ungenügenden Kontrollen durch die Investbauleitung — der Zeuge U. hat die Teilaufmaße nicht gemeinsam mit dem Angeklagten aufgestellt und ohne Prüfung gegengezeichnet — und durch den Zeugen St. von der Außenstelle des VEB Isolierungen die betrügerischen Handlungen des Angeklagten erleichtert bzw. begünstigt haben. Es trifft auch zu, daß der Angeklagte bestrebt war, sich und seiner Brigade einen Verdienst zu verschaffen, der der bisherigen Normerfüllung entsprach. Warum der Angeklagte straffällig geworden ist und weshalb die bisherige Norm der Brigade auf der Baustelle „Cosid-Werke“ nicht gehalten werden konnte, hat das Bezirksgericht nicht untersucht. Auch die weiteren die Straftat begünstigenden Umstände sind vom Bezirksgericht nicht allumfassend aufgedeckt worden. Obwohl im Verfahren Grundprobleme des Bau- und Montagewesens berührt wurden, hat sich das Bezirksgericht nicht damit auseinandergesetzt. Es ist damit seiner sich aus dem Rechtspflegeerlaß und § 2 GVG ergebenden Verpflichtung, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände von Rechtsverletzungen allseitig und gründlich zu erforschen und darauf hinzuwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden, nicht nachgekommen.

Das Bezirksgericht hätte insbesondere folgende Umstände aufklären und beachten müssen:

Bei einem Vergleich mit dem auf dem Projekt des Ingenieurbüros für wärmetechnische Anlagen basierenden Kostenangebot des VEB Isolierungen, den Verträgen zwischen dem genannten Betrieb und dem Rat des Kreises einerseits und der berechtigten Schlußabrechnung des VEB Isolierungen andererseits hätte dem Bezirksgericht auffallen müssen, daß zwischen dem Kostenangebot und den tatsächlich abgerechneten Leistungen eine erhebliche Diskrepanz besteht. Daraus ergibt sich, daß bereits von der Projektierung und dem Leistungsangebot her erheblich mehr Mittel für die durchzuführenden Isolierungsarbeiten veranschlagt und bewilligt worden sind, als notwendig waren.

Durch derartige „Polster“ vom Projekt her werden Mittel für Investitionsvorhaben eingeplant und bereitgestellt, die — für die Verantwortlichen von vornherein erkennbar — nicht benötigt werden. Sie werden teilweise von den Investträgern dazu benutzt, um nicht geplante Arbeiten mit ausführen zu lassen oder Mängel